

Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Gebührensatzung der Stadt Friedrichsdorf für die Benutzung des städtischen Freibades¹

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am (siehe ¹) nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Friedrichsdorf für die Benutzung des städtischen Freibades vom 2. März 2022 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Eintrittskarten für einmaligen Besuch des Freibades mit seinen Einrichtungen:

a) Erwachsene 5,00 €

b) Kinder, Jugendliche 10 - 18 Jahre alt 3,00 €

Kinder unter 10 Jahren, in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson, erhalten freien Eintritt.

Die Eintrittskarten für den einmaligen Besuch berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Tag der Einlösung ins Freibad.

2. Punktekarten für den Besuch des Freibades mit seinen Einrichtungen:

a)	Erwachsene 10er-Punktekarte	45,00 €
	im Vorverkauf	42,00 €
	Erwachsene 50er-Punktekarte	150,00 €
	im Vorverkauf	140,00 €
	Erwachsene 100er-Punktekarte	220,00 €
	im Vorverkauf	205,00 €
b)	Kinder 10er-Punktekarte	27,00 €
	im Vorverkauf	25,00 €
	Kinder 50er-Punktekarte	100,00 €
	im Vorverkauf	90,00 €
	Kinder 100er-Punktekarte	130,00 €
	im Vorverkauf	120,00 €

Die Punktekarten berechtigen zum Besuch des Freibades innerhalb des Jahres (Badesaison) in dem die Karte erworben wird und im Folgejahr (Folgebadesaison). Punktekarten sind übertragbar. Pro Besuch des Freibades wird ein Punkt eingelöst bzw. genutzt.

3. Die Punktekarten sind nur mit einem zugehörigen Einlassmedium gültig. Beim Kauf einer Punktekarte muss ein entsprechendes, selbst auswählbares Einlassmedium dazu erworben werden. Bei Missbrauch kann die Punktekarte inkl. dem dazugehörigen Einlassmedium eingezogen werden.

Folgende Einlassmedien können erworben werden:

a)	Silikon-Armband	8,00€
b)	Schlüsselanhänger-Chip / Chipcoin	5,00€
c)	Plastik Karte (EC-Karten Größe)	3,00€

§ 3 Vergünstigungen für die Benutzung des Freibades

- 1. Eintrittsnachweise (Eintrittskarten und Punktekarten) zu den Konditionen für Kinder und Jugendliche (10 18 Jahre) können erwerben:
 - a) Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten und Auszubildende über 18 Jahren, Bundesfreiwilligendienstleistende während der Erfüllung ihrer Dienstzeit, Inhaberinnen und Inhaber von Jugendleiterkarten und Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamts-Card.
 - b) Schwerbehinderte (ab GdB 50) gegen Vorlage des entsprechenden amtlichen Ausweises. Sollte eine Begleitperson im entsprechenden Ausweis eingetragen sein, erhält diese Begleitperson freien Eintritt.

2. Freien Eintritt erhalten:

- a) Schülerinnen und Schüler der Friedrichsdorfer Schulen mit Lehrkräften, im Rahmen des Sportunterrichts unter Aufsicht von Lehrkräften.
- b) Kinder der Friedrichsdorfer Kindergärten und Kindertagesstätten mit Erzieherinnen und
 - Erziehern, unter Aufsicht von Erzieherinnen und Erziehern.
- c) Kinder der betreuenden Grundschule mit Betreuerinnen und Betreuern, unter Aufsicht
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Feuerwehrdienstausweisen der Friedrichsdorfer Feuerwehren.
- e) Inhaberinnen und Inhaber von Dienstausweisen des Deutschen Roten Kreuzes.
- f) Friedrichsdorfer Ferienspielgruppen mit Betreuerinnen und Betreuern, während der Zeit
 - der Ferienspiele, unter Aufsicht der Betreuerinnen und Betreuern.
- g) Jugendliche Besucherinnen und Besucher (10-18 Jahre) aus den Friedrichsdorfer Partnerstädten.
- h) DLRG Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer während des Vereinsbetriebes.
- i) Ehrenamtliche Wasseraufsichtskräfte während ihres Wasseraufsichtsdiensts.
- 3. Inhaberinnen und Inhaber eines Friedrichsdorfer Seniorenpasses erhalten eine Vergünstigung auf den Erwerb von Punktekarten. Sie können eine Punktekarte mit einem Rabatt von 10 % auf den Vorverkaufspreis während des Vorverkaufs erwerben. Beim Erwerb einer Punktekarte während der Badesaison (außerhalb des Vorverkaufs) wird der Vorverkaufspreis gewährt.
- 4. Inhaberinnen und Inhaber eines Friedrichsdorf Passes erhalten einen Rabatt von 20 %.
- 5. Bei einem stattfindenden Vorverkauf für das städtische Freibad sind die in § 2 Absatz 2 genannten Vorverkaufsgebühren zu entrichten.
- 6. Es kann pro Eintrittsnachweis (Eintrittskarte und Punktekarte) nur eine in Frage kommende Ermäßigung beansprucht werden.
- 7. Aus besonderen Umständen des Einzelfalles kann der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf die nach § 2 zu entrichtenden Gebühren ermäßigen oder erlassen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Antrages.

§ 4 Gebührenzahlung

Die Gebühren sind vor dem Eintritt in das Freibad bzw. vor der Benutzung der Einrichtungen zu entrichten. Gelöste Eintrittsnachweise (Eintrittskarten und Punktekarten) werden nicht zurückgenommen. Für abhandengekommene Eintrittsnachweise und Einlassmedien wird kein Ersatz geleistet.

Sollte es aufgrund behördlicher Auflagen erforderlich sein, behält sich der Betreiber vor, ein Online-Buchungs- und Zahlungsportal zu schalten bzw. einzurichten.

§ 5 Kurse

Es werden Kurse im Freibad angeboten und folgende Gebühren festgesetzt:

Anfänger-Schwimmkurs für Kinder (6-12 Jahre)
 Kursstunden zu je 40 Minuten

a) Pro Kind (6-12 Jahre)

200,00 €

b) Pro Kind (6-12 Jahre) mit Friedrichsdorf Pass

50,00 €

Die Kursgebühr beinhaltet den Eintritt ins Freibad für das Anfänger-Schwimmkurskind und einer Begleitperson während der jeweiligen Kursstunde. Die Kursgebühr wird mit der Anmeldung zum jeweiligen Kurs fällig. Eine Erstattung der Kursgebühr kann nur aus triftigem Grund, z. B. länger andauernder Erkrankung, welche eine Kursteilnahme unmöglich macht, nach Prüfung erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

(siehe 1)

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

- 1 gemäß Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 24. Februar 2022
 - 1. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09. März 2023
 - 2. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. September 2023